

Zwei Werthchen verfaßte er über das Vorgehen Pauls V. gegen die venetianische Republik, das eine zur Vertheidigung des Papstes (1606), das andere zur Widerlegung der von sieben Theologen gegen das päpstliche Interdict veröffentlichten Schrift (1607). Sein einziges Moraltwerk: *Responsa moralia in VII libros digesta, quibus quae in Christiani officii rationibus videntur ardua ac difficilia enucleantur* (Lugduni 1609, ed. alt. Cremonae 1611, Rothomagi 1709 cum Indice rerum praecipuarum), dem er später als Anhang hinzufügte *Doctrina de contractu universe ad scientias methodum revocato* (Lugd. 1615 — der Ausgabe von Rouen beigegeben), ist eher eine historische Wertwürdigkeit, als ein Erzeugniß von wissenschaftlicher Bedeutung. Unter ungefähr 150 Moraltlisten, die von 1577—1656 geschrieben haben, war Comitotus, nebst Sambibus Philaethes (s. d. Art. Bianchi), der einzige, der den Probabilismus nicht vertheidigte, sondern mit Phrasen, deren Form und Inhalt den Leser wenig befriedigen dürfte, für den Probabilismus plaidirte. Günstiger haben zwar Andere (z. B. Feller, Biogr. univ. II. Par. 1845, 89) über die Sprache oder den Werth seines Wertes geurtheilt. Die scharfe Kritik, welche sein Ordensgenosse Ant. Vallerini (Anmert. zu Gary I, 405) gegen ihn geübt hat, dürfte indeß begründet sein. Er schrieb noch *Cento e trenta Privilegi della B. Vergine*, Perugia 1615. [Müllendorff, S. J.]

Comma Pianum, s. Bajus.

Commemoration in der Liturgie. Im weiteren Sinne bedeutet Commemoratio, wie Memoria und Recordatio, Andenken, Erinnerung, Gedächtnißfeier, d. h. die festliche Begehung eines hochwichtigen Ereignisses. So wird am Dienstag nach Septuagesima die Commemoratio Orationis D. N. J. Chr. in monte Oliveti, am Freitag nach Lätare die Commemoratio Passionis, am 30. Juni die Commemoratio S. Pauli Apostoli gefeiert. Wie in diesen Titeln, begegnet uns Commemoratio auch in vielen Orationen des Missale in der Bedeutung von Festum oder Solemnitas, z. B. in Prop. de Sanct. am 15. und 21. Januar, 4. und 12. März, 13., 22., 26. und 28. April u. a. m. — In der Bezeichnung der kirchlichen Begehung des 2. November, sowie auch in der Commemoratio pro vivis und pro defunctis im Canon der heiligen Messe tritt entschieden die Bedeutung von Fürbitte oder Intercession durch Gebet und Opfer in den Vordergrund. — Neben der erwähnten allgemeinen Bedeutung ist in der Sprache unserer Liturgie allmählig eine specielle des Wortes in Gebrauch gekommen und normativ festgestellt worden. Die Zahl der feierlich begangenen kirchlichen Jahresgedächtnisse, deren in der apostolischen und dieser unmittelbar folgenden Zeit jedenfalls nur wenige waren, vermehrte sich von Jahr zu Jahr und ist zur Stunde noch in ununterbrochener Zunahme begriffen. Dazu kommt, daß viele Feste und durch eigene gottesdienstliche Feier ausgezeichnete

Tage nicht an einen bestimmten Monatstag gebunden sind, daher bewegliche (Festa mobilia) genannt werden, z. B. Ostern und die von ihm abhängigen Feste, Sonn- und Ferialtage, während andere, namentlich die Heiligenfeste, in der Regel gemäß ihrer ersten Einsetzung alljährlich an demselben Monattage gefeiert werden und deshalb unbewegliche (Festa immobilia) heißen. Einerseits nun durch die stetige Vermehrung der kirchlichen Jahresgedächtnisse und anderseits durch die unvermeidliche Begegnung von beweglichen und unbeweglichen Festen oder gefeierten Tagen ist es gekommen, daß oft eine doppelte oder mehrfache Feier auf einen und denselben Tag fällt und so von dem einen oder andern bloß eine Commemoration übrig bleibt. Um über das Verfahren der Kirche in den Fällen derartigen Zusammentreffens eine richtige Vorstellung zu gewinnen, muß man wissen, daß von den frühesten Zeiten an zwischen den kirchlich begangenen Festen und Tagen je nach der Wichtigkeit der gefeierten Ereignisse, Personen und Mysterien ein Rangunterschied beobachtet und festgesetzt worden ist. Unter den recipirten Festen werden dem Range nach duplicia primae und secundae Classis, dann duplicia per annum maiora und minora, ferner semiduplicia und simplicia unterschieden. — Die Sonntage sind dem Range nach Dominicae majores und per annum und die ersteren sind entweder primae oder secundae Classis. Unter den Ferialtagen sind die des Advents, der vierzigstägigen Fasten, die Quatembertage und der Montag der Bittwoche als Feriae majores ausgezeichnet. Mit Rücksicht auf diese Unterschiede gilt folgende Regel: Wenn zwei oder mehrere Feste u. s. w. auf Einen Tag fallen, wird das höhere gefeiert; das oder die dem Range nach untergeordneten aber werden entweder verlegt oder für das laufende Jahr ausgelassen, oder endlich commemorirt. Hiermit sind die Commemorationen im engeren und eigentlichen Sinne (Commemorationes speciales) gegeben. Sie bestehen darin, daß von dem Officium eines solchen Festes ein kleiner Theil als Repräsentant des Ganzen mit der Hauptfeier verbunden, sozusagen verflochten wird; dieß geschieht in den Vespern, den Laudes und der Messe. Es wird nämlich nach der Oration des Tages in den Vespern die Antiphon zum Magnificat, in den Laudes die Antiphon zum Benedictus mit den zugehörigen Versikeln und der Oration des commemorirten Festes oder Tages recitirt. In der Messe schließen sich an die Oratio (Collecta), Soerota und Postcommunio des Tages die des commemorirten Festes unmittelbar an. Auch kann die neunte Lection der Matutin, sofern sie von dem Officium des commemorirten Tages oder Festes genommen wird, dazu gezählt werden; ebenso in der Messe das Evangelium dominicale oder feriale in fine. Ueber die Durchführung der Regel im Einzelnen, über das Wann, Wo und Wie dieser Commemorationen muß auf die Generalrubriken und die denselben